

# Parteiencheck der Bewegungsfreiheit zum Koalitionsvertrag

## (Teil I: Flucht und Asyl)

In Anlehnung an unseren Parteiencheck zur Bundestagswahl 2017 haben wir nun auch den Koalitionsvertrag von Union und SPD hinsichtlich Bewegungsfreiheit unter die Lupe genommen. Die Kategorien blieben dabei dieselben. Mehr Infos zur Entstehung des Parteienchecks, der Auswahl der Kategorien sowie ein Dossier zu Begrifflichkeiten findet ihr hier <https://visawie.org/de/parteiencheck-btw17/>.

Zur Übersicht haben wir auch unsere Auswertungen des Parteienchecks für die CDU/CSU sowie die SPD hinzugefügt – so ergibt sich ein Bild, inwieweit der Koalitionsvertrag aus den Wahlprogrammen der beiden Parteien hervorgeht. Die Symbole sind wie gehabt zu deuten:

- ✓ Die Forderung kommt im Koalitionsvertrag vor
- Unklar/ eine Forderung wird zwar benannt wird, jedoch mit weitreichenden Einschränkungen oder vagen Angaben zur konkreten Umsetzung
- ✗ Die Forderung kommt im Koalitionsvertrag nicht vor ODER die Forderung wird explizit abgelehnt bzw. gegenteilig umgesetzt

Für mehr Informationen haben wir die entsprechenden Passagen des Koalitionsvertrags kurz zusammengefasst.

Forderung im Wahlprogramm	CDU CSU	SPD	Erwähnung im Koalitionsvertrag
Individuelles Recht auf Asyl bewahren	○	✓	Das Bekenntnis zu „bestehenden rechtlichen und humanitären Verpflichtungen“ (S. 104) wird klar benannt. Die Aussage „Wir werden das Grundrecht auf Asyl nicht antasten“ (ebd.) bestärkt dies.
Ablehnung Obergrenze	✗	✗	Die „Migrationsbewegungen nach Deutschland und Europa [sollen] angemessen mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft [gesteuert] und [begrenzt] [werden], damit sich eine Situation wie 2015 nicht wiederholt“ (S. 104). Eine genaue Obergrenze wird nicht genannt, aber aufgrund von Beobachtungen der zugrunde liegenden Flüchtlingszahlen und „mit Blick auf die vereinbarten Maßnahmen“ wird festgestellt, dass „die Spanne von jährlich 180 000 bis 220 000 nicht übersteigen werden“ (ebd.). Für den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten wurde eine Grenze von 1 000 Menschen pro Monat ab dem 01. August 2018 festgelegt, wobei eine Härtefallregelung auch über das Kontingent angewendet werden kann (ebd.).
Legale, sichere Zugangswege; Ausweitung von Kontingenten/Resettlement	○	✓	Relocation- (Verteilung von Flüchtlingen innerhalb Europas) und Resettlementprogramme (Aufnahmekontingente humanitär Schutzbedürftiger) sollen unterstützt werden, unter der Prämisse dass „die Größenordnung dieses aus humanitären erfolgenden, legalen Zugangs [...] jedoch von der Größenordnung des Zugangs humanitär Schutzsuchender insgesamt [abhängt].“ (S. 105)
Humanitäres Visum	✗	✗	Keine Erwähnung im Koalitionsvertrag.
Seenotrettung in europäischer Verantwortung	○	✓	Obwohl von einer „gefährlichen Reise“ (S. 106) gesprochen wird, wird die europäische Verantwortung der Seenotrettung nicht im Koalitionsvertrag erwähnt. Genannt wird eine Weiterentwicklung von Frontex zu einer „echten Grenzschutzpolizei“ (S.105), für einen „[wirksamen] Schutz der europäischen Außengrenzen“ (ebd.). Die Forderung der SPD nach einem Seenotrettungsprogramm findet sich hier nicht wieder.
Familiennachzug für anerkannte Geflüchtete <b>und</b> subsidiär Schutzberechtigte	✗	✓	Der Familiennachzug für subsidiär Geschützte wird bis zum 1.8.2018 durch das Bundesgesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte geregelt (er bleibt bis dahin ausgesetzt). Ab dem 01.08.2018 erfolgt die Regelung durch ein Kontingent von 1.000 Personen pro Monat, die zu subsidiär Geschützten nachziehen dürfen. Darüber hinaus gibt es eine Härtefallregelung (S. 105). Der Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen wird im Koalitionsvertrag nicht speziell angesprochen.
Stärkere Berücksichtigung von schutzbedürftigen Gruppen (z.B. im Bezug auf Geschlecht, Alter, Sexualität, Behinderung etc.) bei Anerkennungsverfahren	✗	✓	Es ist die Rede von einer „[speziellen] Rechtsberatung“ um die „Schutzwürdigkeit“ der „besonders [vulnerablen] Fluchtgruppen zu berücksichtigen“ (S. 109)
Vollständige Abschaffung von Residenzpflicht und Wohnsitzauflage	✗	✗	Die Wohnsitzregelung soll „zeitnah evaluiert“ werden (S.109). Die „Bleibeverpflichtung“ in den neuen AnKER-Einrichtungen soll „zeitlich und sachlich“ begrenzt werden, wobei eine Aufenthaltzeit von in der Regel 18 Monate nicht überschritten werden soll, bei Familien mit minder-jährigen Kindern 6 Monate. Dies gilt ebenso für andere Aufnahmeeinrichtungen. (S. 108). Aus den AnKER-Einrichtungen sollen nur diejenigen mit einer positiven Bleibeproggnose auf die Kommunen verteilt werden. „Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich, aus diesen Einrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden“ (ebd.)
Abschaffung/Reform der Dublin-Verordnung	✗	✗	Die Dublin-Reform soll aktiv unterstützt werden. Ziel soll ein „fairer Verteilmechanismus für Schutzbedürftige“ sein; relevant für die Verteilung werden die „Frage der Menschenrechte in Drittstaaten sowie das Prinzip der Zuständigkeit des Ersteinreislandes für Asylbewerber“ gesehen, außerdem soll die Einheit der Kernfamilie beachtet werden (S.105). Ein weiterer Fokus liegt auf der Vereinheitlichung von Standards der Asylverfahren sowie Versorgung und Unterbringung und einer „[gemeinsamen] Durchführung von Asylverfahren überwiegend an den Außengrenzen sowie [gemeinsamer] Rückführung von dort.“ (ebd.).
Ablehnung des Konzepts "sichere Herkunftsstaaten"	✗	✗	„Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung werden Algerien, Marokko und Tunesien sowie weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter fünf Prozent zu sicheren Herkunftstaaten bestimmt. Der Individualanspruch auf Einzelfallprüfung bleibt unberührt.“ (S. 109)
Ablehnung von Rücknahmeabkommen allgemein (z.B. mit der Türkei oder nordafrikanischen Staaten)	✗	✗	Die Zusammenarbeit mit UNHCR, IOM, Herkunfts- und Transitstaaten soll weiter ausgebaut werden. Zur besseren Rückführung soll in Zusammenarbeit mit den Ländern ein „[zentrales] Ausländerdateiensystem“ (S. 109) entwickelt werden, auf dass „[relevante] Behörden unkomplizierten Zugriff haben“ (ebd.). Konkrete Abkommen mit bestimmten Ländern werden nicht erwähnt.
Aufenthaltsurlaub für Geflüchtete in Fällen von Verzögerung (z.B. "Altfallregelung" oder gegen "Kettenduldungen")	✗	○	Langjährigen Geduldeten, die „die Integrationsanforderungen [...] erfüllen“ soll der Zugang zu Ausbildung und in den Arbeitsmarkt erleichtert werden, auch sind Verbesserungen für den Aufenthalt vorgesehen, um „Klarheit für die Betroffenen hinsichtlich ihrer Zukunft in Deutschland [zu] schaffen.“ (S. 107f)
Arbeitsmarkt: Abschaffung der "Vorrangprüfung" für Geflüchtete	✗	✗	„Auf eine Vorrangprüfung wird verzichtet, soweit die Landesregierungen nicht in Bezirken mit hoher Arbeitslosigkeit an der Vorrangprüfung festhalten wollen. Unberührt hiervon bleibt die Prüfung der Arbeitsbedingungen auf Gleichwertigkeit durch die Bundesagentur für Arbeit.“